



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0007-LSR/2016
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 02.05.2016

An das
Bundesministerium für Bildung
und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Christiane Peter
Telefon - DW: 05574 4960 610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme

GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF nach Beratung mit den zuständigen Organen der Schulaufsicht wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Z. 7 - § 8 e Sprachförderung

Die Sprachförderungsmöglichkeiten sollen ausgedehnt und insgesamt bis 2018/19 verlängert und optimiert werden. Die Berufsschulen bleiben hiervon leider unberücksichtigt.



800000_34174715

A-6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich auch an den Berufsschulen für außerordentliche Schüler/innen entsprechende Sprachförderungsmöglichkeiten vorzusehen. Bei Schüler/innen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache (z.B. Asylwerberinnen und Asylwerber) kann dies einen wertvollen Beitrag zur Verhinderung von vermeidbaren Drop-outs unter den Auszubildenden leisten.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Auf die entsprechende Stellungnahme der Fach- Schulaufsicht für Bewegungserziehung und Sport wird hingewiesen. Die Umbenennung der betreffenden Schulen in „Schulen zur Ausbildung von Bewegungserziehern und Sportlehrern“ (Bundessportakademien) wird befürwortet.

zu Z. 3 - § 2 Abs. 1

Die vorgeschlagene Verkürzung der Lehrgänge auf bis zu sechs Semester wird kritisch gesehen. Es wird vorgeschlagen, die gültige Fassung mit „bis zu acht Semestern“ beizubehalten. Betroffen wären davon auch alle anderen Textpassagen, in denen auf die sechsjährige Ausbildung Bezug genommen wird.

Begründung: Die Sportlehrerausbildung umfasst derzeit sechs Semester. Eine Spezialisierung wie es beispielsweise in den Schulversuchsformen für Leistungssportler geschieht, indem den Schülern einerseits eine leistungssportliche Trainingstätigkeit während der Schulzeit ermöglicht wird, andererseits dadurch die Schuldauer um ein Jahr verlängert wird (vgl. ORG für Leistungssportler), wäre durch die Gesetzesänderung ausgeschlossen, da der Gesetzesentwurf eine Verlängerung der Ausbildung um ein Jahr nicht ermöglicht.

zu Z. 10 - § 4 Abs. 1

Die Bindung der Aufnahmvoraussetzung an die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht wird abgelehnt. Gefordert wird die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung zur Aufnahme in Bundessportakademien.

Begründung: Das BDG regelt in Anlage I, 26.3, dass Absolventen der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen als Lehrer für Bewegung und Sport eingesetzt werden können. Die Ausbildung zu Bewegungserziehern ist

über sechs Semester (3 Jahre) ausgelegt, sodass Schüler/innen, die nach der achten Schulstufe mit der Ausbildung zum Bewegungserzieher beginnen, die Ausbildung bereits mit 17 Jahren, teils sogar davor abschließen. Da ein Einsatz als Lehrer/in für Bewegung und Sport vor Erreichen der Volljährigkeit nicht verantwortbar ist, müssen Absolventen nach ihrem Schulabschluss ein Jahr warten, bis sie eine Anstellung bekommen können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Schüler/innen nach der achten Schulstufe oft noch nicht die nötige Reife besitzen (insbesondere hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die Sicherheit anderer Personen), die für die Absolvierung einer Lehrerausbildung erforderlich ist.

zu Z. 13 - § 7 Abs. 3

Die Abschaffung der Prüfungskommissionen für Lehrgänge zur Ausbildung von Instruktoren wird befürwortet.

Die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen wäre analog den anderen Schulformen dem jeweiligen Landesschulrat und nicht dem zuständigen Regierungsmitglied zu übertragen.

Begründung: Das Qualitätsmanagement an Schulen ist auf Landesebene gemäß § 18 Abs. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz durch die Beamten der Schulaufsicht des Landes wahrzunehmen. Das Aufgabenprofil der Schulaufsicht (allgemeinen Weisung, Rundschreiben 64/1999 Punkt III.2.1.a) konkretisiert dies, indem die Übernahme von Prüfungsvorsitzen als eine von mehreren Formen der Qualitätssicherung genannt wird. Mit der Übertragung der Bestellung des Prüfungsvorsitzenden an die Zentralstelle wird die zuständige Schulaufsicht in den Landesschulräten übergeben und in der Wahrnehmung ihrer Pflichten beeinträchtigt.

zu Z. 17 - § 10 Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung des Bundesministers, abweichende Regelungen zum Schulzeitgesetz zu erlassen, auch auf jene Gesetze zu erweitern, die einen Lehrereinsatz regeln.

Begründung: Die auf § 10 Abs. 3 aufbauende Verordnung über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern regelt in § 2 Abs. 5 und Abs. 6, dass abweichend vom Schulzeitgesetz in mehrtägigen Fachkursen auch Samstag und Sonntag (außer in den Weihnachtsferien) sowie die Ferienzeit vom Schulleiter zur Unterrichtserteilung herangezogen werden dürfen, wenn die Erteilung des Unterrichts an den sonstigen Schultagen

nicht stattfinden kann bzw. die Lehrgänge unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts geführt werden.

Diese Regelung wird allerdings laut BMBF nur auf Schüler/innen (müssen für Unterricht zur Verfügung stehen), nicht aber auf Lehrkräfte (dürfen nur gemäß Bestimmungen des Schulzeitgesetzes eingesetzt werden) bezogen. Da der Unterricht an den Bundessportakademien in ein- und mehrwöchigen Kursen sowohl an den Wochenenden als auch während der Ferienzeit abgehalten wird, müssen Kurse jeweils an den Wochenenden unterbrochen, bzw. von Lehrbeauftragten geleitet werden, und Kurse während der Ferienzeit können überhaupt nur von Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Ein optimaler Einsatz der Stammllehrkräfte wird somit unterbunden.

zu Artikel 5 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

zu Z. 10 - § 18a SchUG

Hinsichtlich der verbalen Beurteilung geben wir zu bedenken, dass der Beginn von Schularbeiten in der 4. Klasse den Druck auf die Schüler/innen erhöht, d.h. erstmals Schularbeiten und erstmals Ziffernoten auf die Schüler/innen zukommen.

zu Z. 41 - §§ 77, 77a SchUG – Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen

Geplante Streichung der Gesundheitsblätter:

Auf die entsprechende Stellungnahme der Landesschularztreferent/innen wird hingewiesen.

Es wird vorgeschlagen, die derzeit geltenden Bestimmungen in Bezug auf die von den Schulärzt/innen zu führenden Gesundheitsblätter bestehen zu lassen. Um die in § 66 SchUG vorgesehene schulärztliche Beratung der Lehrerinnen und Lehrer und die Untersuchung der Schülerinnen und Schüler samt Mitteilung allfälliger gesundheitlicher Mängel gewährleisten zu können, ist eine personenbezogene Dokumentation unabdingbar. Ein Unterlassen dieser Dokumentation stellt nach Ansicht der Schulärztinnen und –ärzte eine Verletzung der in § 51 Ärztegesetz festgelegten Berufspflicht dar.

Im Rahmen des Unterrichts, der Inklusion und Beschulung chronisch kranker Kinder müssen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler personenbezogene gesundheitliche Daten an der Schule bekannt sein. Dies ist insbesondere bei Erkrankungen, die mit akuten unvorhersehbaren Notfallsituationen einhergehen können, wie zB schwere allergische

Reaktionen, Unterzuckerung bei Diabetes mellitus oder epileptischen Anfällen notwendig und auch im Hinblick auf die Fürsorgepflichten der Schule unerlässlich.

Auch im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsuntersuchungen sowie Untersuchungen zur Feststellung der Schulreife oder bei geplanter vorzeitiger Einschulung ist eine standardisierte Untersuchung mit entsprechender nachvollziehbarer Dokumentation notwendig.

Es werden daher seitens der Schulärztinnen und –ärzte die entsprechenden ärztlichen Aufzeichnungen (Gesundheitsblätter) unbedingt benötigt, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Zu Z. 6 - § 13b Abs. 1 SchUG

Berufs(bildungs)orientierung:

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz um den Passus „- ausgenommen an Berufsschulen - “ folgendermaßen zu ergänzen:

Schülern ab der 8. Schulstufe kann – ausgenommen an Berufsschulen – kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. ...“

Begründung: Personen, die die Berufsschule besuchen, absolvieren in Ausbildungsbetrieben und -einrichtungen in Verbindung mit der Berufsschule eine duale Berufsausbildung. Dieser Personenkreis hat die Berufswahl bereits getroffen, eine Berufsorientierungsphase ist somit obsolet und würde für diesen Personenkreis sogar Verunsicherung bewirken.

Im Weiteren bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

elektronisch gefertigt